

**Satzung der Gemeinde Forchheim über die 4. Änderung  
(Erweiterung) der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet  
„Ortskern“  
(4. Erweiterung des Sanierungsgebietes)**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die am 15.10.2010 rechtskräftig gewordene Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Ortskern“ (Sanierungssatzung) inklusive der 1. Erweiterung (Rechtskraft 18.05.2012), der 2. Erweiterung (Rechtskraft 09.03.2018) und der 3. Erweiterung (Rechtskraft 17.07.2020), wird um das Flurstück Nr. 79 erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen und Erweiterungsflächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Durchführung der Sanierung erfolgt weiterhin im umfassenden Verfahren. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB findet Anwendung.

**§ 3**

**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4**

**Frist für die Durchführung**

Die Sanierungsmaßnahme soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb einer Frist von maximal 15 Jahren ab Rechtskraftdatum durchgeführt werden.

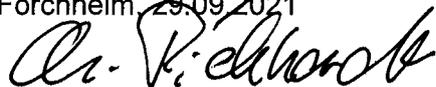
**§ 5**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Amtsblatt Eendingen und Forchheim.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts Eendingen und Forchheim.

- (4) Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Forchheim, Herrenstr. 33 von Jedermann eingesehen werden.

Forchheim, 29.09.2021



Christian Pickhardt  
-Bürgermeister-

**Anlage:**

Lageplan des Sanierungsgebiets „Ortskern“ mit 4. Erweiterung

**Hinweise:**

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Forchheim, Herrenstr. 33, 79346 Forchheim während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

